



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Deutsche Bodenreform**

**Damaschke, Adolf**

**Leipzig, 1929**

5. Steuerreform

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78614)

## 5. Steuerreform

### a) Vom Wesen der Bodenbesteuerung

Die Arbeit der Gesamtheit ist die Voraussetzung für den Wert des Bodens. Im Innern Afrikas oder Asiens wird auch der beste Boden keinen oder doch nur einen sehr geringen Wert vorstellen. Erst wenn eine staatliche Gesamtheit den Schutz des Besitzes und des von diesem gewonnenen Ertrages gewährleistet, gewinnt Boden Wert. Nach dem alten Rechtsatz „Jedem das Seine“ muß der Wert, den die Gesamtheit erzeugt, in erster Reihe für ihre Aufgaben nutzbar gemacht werden. Das kann durch ein steuerliches Erfassen der Grundrente geschehen.

Dem steht vielfach das Vorurteil gegenüber, als ob eine Steuer auf den Wert des Bodens diesen verteuere, also Pacht oder Miete steigere. Ein Hinweis auf die Verteuerung der Waren durch Steuern erkennt den grundlegenden Unterschied zwischen dem Boden und den Produkten der Arbeit.

Bei den Waren gibt es eine natürliche Preisbasis: die Produktionskosten. Tritt eine Steuer dazu, muß der Preis entsprechend erhöht werden. Weigern sich die Verbraucher, den erhöhten Preis zu zahlen, so kann unter Umständen der Erzeuger gezwungen werden, die Ware mit Verlust abzugeben; denn keine Ware kann dauernd vom Markt zurückgehalten werden, sie würde sonst verderben. Aber niemand würde noch eine Ware herstellen, welche nicht Produktionskosten + Handelsgewinn + Steuer tragen könnte. Die dadurch herbeigeführte Verminderung des Angebots würde den volkswirtschaftlich-gerechtfertigten Preis bald wieder erreichen lassen.

Beim nackten Boden kann von Produktionskosten keine Rede sein. Hier ist es umgekehrt. Kann ich für ein Stück nackten Bodens ohne eigene Arbeit eine Pacht, Miete usw. von 80 Mark erzielen, so beträgt nach dem heutigen Zinsfuß der Preis dieses Bodens 1000 Mark. Man kann nicht umgekehrt sagen: Weil ein Stück Boden 1000 Mark gekostet hat, deshalb muß ich 80 Mark Pacht dafür erhalten. Wenn daneben ein gleiches Stück liegt, für das ich aus irgendeinem Grunde 2000 Mark bezahlt habe, so gibt mir deshalb kein Mensch 160 Mark Pacht, und liegt an der andern Seite ein drittes ähnliches Stück, das ich geschenkt erhalten oder geerbt habe, so werde ich im natürlichen Lauf der Dinge nicht weniger als 80 Mark dafür fordern und erhalten. Beim Boden bestimmt nicht der Preis die Rente, sondern die wirklich mögliche Rente den Preis. Wird nun etwa durch Naturereignisse (Überschwemmung usw.) die Rente vermindert, in dem angenommenen Falle etwa auf 40 Mark, so sinkt damit der Preis auf 500 Mark. Dieselbe Wirkung hat naturgemäß eine Senkung der privaten Grundrente durch eine Steuer.

Der Erlaß einer Grundwertsteuer oder ihre Ermäßigung wäre nur ein persönliches Geschenk an die augenblicklichen Eigentümer. 40 Mark weniger Steuern würden 500 Mark mehr Verkaufspreis. Der nächste Besitzer hätte dieselbe Summe als Hypothekenzinsen zu zahlen, auf die die Gesamtheit verzichtet hätte!

#### b) Die Grundwertsteuer

Aus dem Wesen der Bodenbesteuerung geht schon hervor, daß als Grundlage der Besteuerung nicht der

jeweilige Ertrag genommen werden darf, sondern der allgemeine, der „gemeine Wert“.

Das preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 bestimmte (§ 25):

„Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet. Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage bzw. Nutzungswerte eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- bzw. Mietwerte oder dem gemeinen Werte der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.“

Die Bodenreformer haben durch unablässige Aufklärung bewirkt, daß in mehr als tausend preußischen Gemeinden die Ertragsteuer durch die Steuer nach dem gemeinen Wert ersetzt wurde. Nach dem alten System hatten sich die wunderbarsten Verhältnisse herausgebildet. In Kassel verhielt sich im Jahre 1900 der Wert des bebauten Bodens zu dem des unbebauten wie 8 zu 1, aber die Steuerlast wie 104 zu 1! In Niederschöneweide bei Berlin wurde nach der Ertragsteuer „ein Terrain“ im Werte von 74000 Mark zu 15 Pfennig Grundsteuer veranlagt. Die Gemeinde erhob 300 % Zuschlag. Diese drohende Zahl übersetzte sich in eine Abgabe von 45 Pfennig! Als die Steuer nach dem gemeinen Wert mit 2 v. T. eingeführt wurde, stieg die Abgabe von 45 Pfennig auf 148 Mark.

In Bitterfeld hat im Oktober 1917 ein städtischer Ausschuß diese Frage geprüft. Er erließ eine eingehende Rundfrage bei 133 Klein- und Mittelstädten. Aus den Antworten:

„Die mit der Wertsteuer gemachten Erfahrungen sind ausnahmslos gut bzw. befriedigend. Bestrebungen

mit dem Ziele auf Wiederaufhebung der Wertsteuer haben sich überhaupt nicht geltend gemacht. In seltenen Ausnahmefällen, wie in Forst i. L., ist ein solcher Antrag gestellt worden, dann von einigen (11) Interessenten. Der Bürger- und Hausbesitzerverein hat aber in einer eingehend begründeten Eingabe Magistrat und Stadtverordnetenversammlung gebeten, 'etwaige Anträge zwecks Aufhebung der Grundwertsteuer abzulehnen'. Die Stadtverordnetenversammlung hat dann auch die Aufhebung fast einstimmig abgelehnt."

Das preußische Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 ermächtigte auch die Kreise, die Steuer nach dem gemeinen Wert durchzuführen. In der Begründung führte die Regierung aus:

"Nach den mit dieser Art der Grundbesteuerung in den Gemeinden gemachten praktischen Erfahrungen ist sie berufen, namentlich in Gegenden mit steigenden Grundwerten, eine gerechte und die Schonungsbedürftigen Klassen der Grundbesitzer erleichternde Lastenverwaltung herbeizuführen. Aber auch in rein ländlichen Bezirken kann eine Besteuerung nach dem Veranlagungsmaßstabe des gemeinen Wertes erhebliche Vorzüge vor der Beibehaltung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer haben, wie angestellte Ermittlungen ergeben haben."

Der schärfste Einwand dagegen behauptet, diese Steuer verdränge die Gärten. Krefeld gilt als die gartenreichste Großstadt in Deutschland. Dort herrscht noch das Kleinhaus vor. Alle Stadtverordnete waren Hausbesitzer, als die Grundwertsteuer eingeführt wurde. Am 15. August 1913 schrieb mir der Oberbürgermeister von Krefeld:

"Die Befürchtung, daß infolge der Steuer nach dem gemeinen Wert die Gärten im Stadttinnern verschwinden, ist jedenfalls für Krefeld nicht gerechtfertigt."

Die Grund- und Gebäudesteuer hat den schweren Mangel, daß sie den Boden, eine Gabe der Natur, und das Gebäude, ein Werk von Menschenhand, als Einheit auffaßt. Das Gesetz zur Deklaration des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 23. April 1906 gestattete eine Differenzierung. Viele Gemeinden haben davon Gebrauch gemacht, indem sie den unbebauten Bauboden zu einem höheren Satz heranzogen als die Häuser mit Klein- und mittleren Wohnungen. Einen grundsätzlichen Schritt vorwärts unternahm Königsberg i. Pr. 1912, indem es bei den Grundstücken, welche durch die Entfestigung frei wurden, nur den Bodenwert besteuerte, aber den Gebäudewert freiließ. Das Oberverwaltungsgericht hat am 31. Januar 1913 diese Entscheidung als gesetzlich zulässig anerkannt, und es ist bedeutsam, daß ein Organ der Hausbesitzer, „Deutsche Grundbesitzer-Zeitung“ (1913, Nr. 27), dazu schreibt:

„Es ist wohl nicht zu verkennen, daß dieser Nachtrag einen wesentlichen Fortschritt in der Besteuerung nach dem gemeinen Wert bedeutet. Erst eine Besteuerung, die die vom Eigentümer durch eigene Arbeit oder Kapitalsaufwendungen geschaffenen Werte frei läßt und nur die Wertsteigerung, die in der Arbeit usw. der Allgemeinheit ihre Grundlage hat, durch die Steuer der Allgemeinheit wieder zurückführt, entspricht der Forderung nach Gerechtigkeit und Billigkeit.“

Auch für die Gesundung der Verhältnisse in der Landwirtschaft ist die Steuerfrage von höchster Bedeutung. Die Bodenreformer forderten auf ihrem Lüneburger Bundestag 1924: „Ersetzung aller Steuern für den schaffenden Landwirt durch eine reine Grundwertsteuer.“ Heute hat ein Kleinbauer

etwa 16 verschiedene Steuern und Abgaben zu entrichten, also 30—60 Steuertermine wahrzunehmen. Besonders drückend sind Einkommensteuer und Umsatzsteuer: Steuern, die den Fleißigen und Tüchtigen mehr belasten als den Faulen und Untüchtigen und durch die verschiedenen Möglichkeiten buchmäßiger Feststellung nicht zu einer klaren Verteilung führen.

Dazu kommt, daß die Verquickung von Grund und Gebäude den kleinen Landwirt verhältnismäßig höher belastet als den großen. Soweit es landesgesetzlich möglich ist, hat der Freistaat Anhalt durch ein Gesetz vom 4. April 1923 die bodenreformerischen Grundsätze durchgeführt. Vor dem Kriege hat der landwirtschaftliche Grund und Boden in Anhalt insgesamt 40900 Mark eingebracht. Das betrug auf den Morgen ( $\frac{1}{4}$  ha) umgerechnet rund 7 Pfennig, noch nicht den Wert eines Eies!

Das Gesetz vom 4. April 1923 bestimmt, daß der Wert vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt werde, aber: „Bauwerke auf und unter der Erde werden nicht mit bewertet.“ Das war ein Schritt von grundsätzlicher Bedeutung für die Lastenverteilung innerhalb der Landwirtschaft. Der Reichslandbund für die Provinz Sachsen erklärte in einer Eingabe:

„Gegen den dem Anhaltischen Landtag vorgelegten Grundwertsteuergesetzentwurf erheben wir im Namen und Auftrage aller derjenigen unserer Mitglieder, die in Anhalt Grundbesitz haben, auf das schärfste Einspruch, da er die anhaltischen Grundbesitzer einer Bodensteuer von unerträglicher Höhe unterwirft, die zwangsläufig zu einer starken Extensivierung der dortigen Landwirtschaft und damit zu schweren Gefährdungen der Volkswirtschaft führen muß.“

Trotzdem wurde das Gesetz mit 28 Stimmen gegen 6 Stimmen der Deutschnationalen und 2 Stimmen der Deutschen Volkspartei angenommen.

Die angedrohten Schwierigkeiten bei der Einschätzung zeigten sich nicht.

Der bekannte Steuerfachverständige Oberregierungsrat Dr. Arno Hoppe in Dresden hat sie im Auftrag des sächsischen Staatsministeriums an Ort und Stelle studiert. Er schreibt darüber („Was soll aus der Aufwertungssteuer [Hauszinssteuer] werden?“ Heft 85 der „Sozialen Zeitfragen“, Berlin. Bodenreform):

„Das Ergebnis war überraschend günstig. Im Steuerkreise Dessau sind rund 4300 Steuerpflichtige zu veranlagten gewesen. Nur ausnahmsweise ist es in den Sitzungen der Veranlagungskommission zu einer Abstimmung gekommen; fast durchweg sind die Veranlagungen mit Einstimmigkeit vorgenommen worden, und sie haben zu einem solchen Maße von Zuverlässigkeit und Sicherheit geführt, daß auf 4300 Veranlagungen nur 30 Einsprüche erhoben worden sind. Im ganzen ist die Veranlagung im anhaltischen Staatsgebiete in 3—5 Monaten durchgeführt worden, und noch während dieses Zeitraumes war gemeindeweise schon die Einhebung größtenteils im Gange.“

Die Steuer wurde gestaffelt. Bis zu 3000 Mark reiner Bodenwert blieb steuerfrei. Dann stieg er von 1,5 v. T. bis zu 5 v. T. Nach zweijähriger praktischer Erfahrung stimmte der Landtag mit 35 gegen 1 (kommunistische) Stimme erneut den Grundsätzen dieser Steuer zu. Sie brachte jetzt statt 40900 Mark insgesamt 3 Millionen Mark. Die Entwicklung der anhaltischen Landwirtschaft unter dieser Steuer ist

durchaus gesund. Das anhaltische Staatsministerium hat mir folgende Auskunft gegeben:

„Die großen Betriebe mit über 200 ha sind in ihrer Gesamtfläche von 58534 auf 47673 ha, also um 10861 ha oder um 19 v. H. zurückgegangen und machen nur noch 26 v. H. (gegen 34 v. H. im Jahre 1907) der Gesamtfläche aus. Eine beträchtliche Zunahme weist die Gesamtfläche in den mittel- und großbäuerlichen Betrieben auf, und zwar beträgt die Zunahme in der Größenklasse von 10—20 ha 35 v. H., in der Größenklasse von 20—50 ha 30 v. H.“

### c) Die Zuwachssteuer

Man überwindet ein Übel am sichersten, wenn man seine Ursache beseitigt.

Der Mißbrauch mit dem Boden, d. h. der künstlichen Zurückhaltung von seinen sozialen Funktionen, beruht auf der Erkenntnis, daß sein Wert sicher steigt mit der Menschenzahl und der Kulturarbeit. Könnte der einzelne nicht auf unverdienten Wertzuwachs rechnen, so würde er den Boden möglichst bald der zur Zeit besten Verwertung zuführen. Der Gesamtheit ihren Anteil an dem von ihr erzeugten Wertzuwachs zu sichern, ist die Aufgabe der Zuwachssteuer. Auf einem christlich-sozialen Kursus in Zürich, dem ich zufällig als Gast beiwohnte, pries der bekannte Moralphilosoph Pesch als die christlichen Grundforderungen der Gesellschaftswissenschaft: Gerechtigkeit und Liebe. Ich hat um eine Entscheidung in folgendem Falle: In Heidelberg hätte vor wenigen Jahren ein Frankfurter Bodenspekulant ein Baugelände für 8000 Mark erworben, das er nach einer Erweiterung des Bahnhofes für 130000 Mark ver-

kaufte. Wem gehöre nach den eben entwickelten Grundsätzen der Wertzuwachs von 122000 Mark?

Pesch: Die Gemeinde habe zweifellos ein Recht, einen Anteil an diesem durch die Steuerkraft aller Bürger erzielten Zuwachswerte für sich zu fordern.

Ich: Dieses Recht sei selbstverständlich. Habe die Gemeindebehörde die Pflicht, diesen Zuwachswert für die Gesamtheit zu erheben?

Pesch: Die moralische Seite der Frage könne nicht unbedingt entschieden werden. Wenn aber in Kirchen, Krankenhäusern, Schulen oder sonstigen Einrichtungen der Gemeinde irgend etwas zu verbessern wäre, was nicht verbessert werde aus Mangel an Mitteln, dann würden die Gemeindebehörden die gleiche Sünde begehen, der sich der Verschwender schuldig mache, der sein Eigentum auf der Straße verkommen läßt, während die Seinen darben.

Ich glaube, dieser Antwort kann von jedem Standpunkte aus zugestimmt werden. Ach, wieviel Kulturarbeit ist noch überall zu leisten, wieviel Steuern sind überall noch vorhanden, die die Arbeit bedrücken und den Lebensunterhalt erschweren!

Die Bodenreformer haben für diese Gedanken jahrelang alle Kräfte eingesetzt, und es gelang ihnen, nachdem 1904 Frankfurt a. M., 1905 Köln den Anfang gemacht hatten, in 5 Jahren in rund 500 Gemeinden und Kreisen die Zuwachssteuer zur Annahme zu bringen, und vom 1. Februar 1911 auch nach erbittertem Ringen die Reichs-Zuwachssteuer. Sie war ein Kind vieler Kompromisse, voller Schwächen. Aber der Reichsschatzsekretär hatte recht, wenn er gegenüber dem Antrag zur Aufhebung des Gesetzes am 27. Juni 1913 erklärte:

„Große Gesetze der vorliegenden Art können immer erst in langjähriger Praxis den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens angepaßt werden. Man sollte also, wenn sie anfechtbar erscheinen, zunächst versuchen, die bessernde Hand an diese Gesetze zu legen. Man sollte das namentlich bei einem Gesetze tun, das seines gesunden Grundgedankens wegen bei allen Parteien des Hauses seinerzeit zahlreiche Anhänger gefunden hat.“

Aber der Gedanke der Besteuerung allen unverdienten Wertzuwachses hatte zu einflußreiche und zu mächtige Gegner. Reichsschatzsekretär Wermuth, der Typus eines korrekten Beamten der alten Schule, erzählt in seinen Lebenserinnerungen:

„Einen wirklichen Zorn des Kaisers scheine ich im Jahre 1911 durch das Zuwachsteuergesetz auf mich gezogen zu haben. Weshalb gerade ich, darüber zerbrach ich mir damals den Kopf. Denn ich hatte es eingebracht, kraft früherer zwingender Anordnung der Finanzreformgesetze. Und daß ich es gegen heftigen Ansturm ebenso fest verteidigte, war Ehrenpflicht. Erst spät ist mir der nächstliegende Grund klar geworden. Der Kaiser empfand es, daß bei dieser Gelegenheit die Steuerpflicht der Landesfürsten auch nur zur Sprache kam, und legte das mir zur Last, obwohl gerade ich durch vorsichtiges Verhalten die Streitfrage beiseitegeschoben hatte. Genug, ich bekam aus Hofkreisen sehr mißbilligende Äußerungen über das ganze Gesetz zu hören.“

Bei solcher Gegnerschaft wurde die Reichszuwachsteuer aufgehoben; aber das Regierungsblatt, die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, schrieb dazu im Juli 1913:

„Es ist anzunehmen, daß gerade auf diesem Gebiete die Entwicklung der Kommunal Finanzen fortschreitet, und so die Reichsteuer diesem an sich gerechtfertigten

und durchaus gesunden Steuerprinzip den Boden bereitet hat."

Heute hat die Reichsverfassung das Recht der Gesamtheit an dem „unverdienten“ Wertzuwachs ausdrücklich anerkannt.

## 6. Hypothekarreform

Ein gesundes Steuersystem, das Boden und Gebäude verschieden bewertet, würde auch die Grundlage zu einer so überaus wichtigen Reform der Beleihbarkeit des Bodens bilden. Die heutige schrankenlose Beleihbarkeit muß zu außerordentlichen Mißständen führen, die u. a. der Zusammenbruch der pommerschen und der preußischen Hypotheken-Aktienbanken 1901 enthüllte.

Am 5. Dezember 1913 forderte der Bund Deutscher Bodenreformer in einer Eingabe die Einführung amtlicher Schätzungsämter. Die Ursache war ein Fall in Langensfeld i. Rhld. Dort war ein Grundstück nach dem gemeinen Wert mit 6760 Mark geschätzt. Es wurde am 4. Juli 1913 für 11000 Mark verkauft und an demselben Tage mit einer Hypothek von 80000 Mark belastet. Es fanden sich zwei gerichtlich vereidigte Sachverständige, die das Grundstück dann auf 183908 bzw. 193000 Mark schätzten! 1916 hat die Regierung den Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes vorgelegt, der am 21. März 1918 zur Annahme gelangte. In seiner Begründung wurden die von den Bodenreformern gerügten Mängel offen zugegeben:

„Ferner bewirkt der freie Wettbewerb im Schätzungsgewerbe bei manchen Schätzern eine gewisse Abhängig-